

# Satzung der BezirksSchüler\*innenVertretung

## Kreis Herford

### Präambel

Die BezirksSchüler\*innenVertretung (BSV) Kreis Herford ist der Zusammenschluss der Schüler\*innenvertretungen (SVen) aller öffentlichen, freien und privaten weiterführenden Schulen im Kreis Herford. Die BSV Kreis Herford gibt allen Schüler\*innen von öffentlichen, freien und privaten Schulen im Kreis die Möglichkeit, gleichberechtigt in dem Gremium zu arbeiten.

Die BSV Kreis Herford ist nach dem Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises Herford bei dem/ bei der Regierungspräsidenten/-in Düsseldorf anerkannt.

Die Organisation hat ihren Sitz im Kreis Herford. Die Postanschrift ist das BSV-Büro, Ravensberger Straße 6, 32051 Herford und die gültige E-Mail-Adresse lautet [info@bsvherford.de](mailto:info@bsvherford.de).

### §1 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich einzig und allein für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler\*innen einzusetzen. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler\*innenvertretungen im Kreis Herford beizutragen.

§ 1.1 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Zusammenarbeit mit Bündnispartner\*innen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Gemeinde-/ Stadträten und Gemeinde-/ Stadtverwaltungen, sowie Kreistag und Kreisverwaltung

§ 1.2 Die BezirksSchüler\*innenVertretung Kreis Herford nimmt ein Bildungs- und Jugendpolitisches Mandat wahr und darf sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern, insofern ein konkreter Bildungs- oder Jugendpolitischer Bezug vorliegt. Über das Vorliegen eines bildungspolitischen Bezugs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 1.3 Die BezirksSchüler\*innenVertretung Kreis Herford dient einzig und allein der Interessenvertretung der Schülerschaft. Die Bezirksdelegierten und der BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchüler\*innenVertretung unabhängig von Organisationen und Parteien zu engagieren.

### §2 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)
- Der Bezirksvorstand (BeVo)
- Die Geschäftsführung (GeFü)
- Das Bezirkssekretariat (BeSek)

### §3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz

Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV Kreis Herford. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der BezirksSchüler\*innenVertretung Kreis Herford.

#### §3.1 Aufgaben der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.1.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:

- Den\*Die Bezirksschüler\*innensprecher\*in
- Zwei Stellvertretende Bezirksschüler\*innensprecher\*innen
- Den\*Die Finanzreferent\*in
- Den\*Die Öffentlichkeitsreferent\*in
- Den\*Die Internetreferent\*in
- Vier weitere, beisitzende Vorstandsmitglieder
- Ggf. Bezirksverbindungslehrer\*in
- Ggf. Co-Referent\*innen
- Die Landesdelegierten und ihre Vertreter\*innen (Siehe §7.2 der Satzung)

§ 3.1.2 Die BDK kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag der BDK stattfinden. Der Vorstand selbst kann keinen Antrag auf Entlastung stellen. Auf der letzten BDK im Schuljahr kann im Rahmen der Neuwahlen aller Bezirksvorstandsmitglieder auch ohne einen Antrag über die Entlastung abgestimmt werden.

§ 3.1.3 Die BDK muss dem Bezirksvorstand bis spätestens zur ersten BDK im Schuljahr Arbeitsaufträge in Form eines Arbeitsprogramms erteilen. Über dessen Umsetzung ist spätestens vor der Entlastung ein Rechenschaftsbericht gegenüber der BDK abzulegen.

#### §3.2 Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.2.1 Alle Schüler\*innen des Kreises können an der BDK mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines\*einer Delegierten haben alle, die keine Mitglieder der BDK sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag kann die BDK auch anderen Personen Rederecht erteilen.

§3.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 Schüler\*innen eine\*n Delegierte\*n und je eine\*n Vertreter\*in.

§3.2.3 Stimmberechtigte Mitglieder der BDK sind alle ordentlich durch den Schüler\*innenrat gewählten Delegierten, sowie die stimmberechtigten Bezirksvorstandsmitglieder. Dies ist auf Nachfrage durch Vorlage des Protokolls der Schüler\*innenratssitzung oder einer von der Schulleitung beglaubigten Delegiertenliste zu belegen.

§3.2.3.1 Durch Stimmberechtigungen in Form von Mandaten soll dies gekennzeichnet und deutlich zu unterscheiden sein (siehe Geschäftsordnung).

§3.2.3.2 Im Falle eines Rücktritts, oder im Falle einer Abwahl erlischt das Vorstands-Mandat der betroffenen Person mit sofortiger Wirkung. Ausnahme ist das Auslaufen der Legislaturperiode.

§3.2.4 Bei Schulen, von denen kein Protokoll über die Schülerratssitzung vorliegt können zur BDK angemeldete Schüler\*innen der Schule die entsprechenden Schulmandate auch ohne Vorlage von Protokoll oder oben genannter Liste wahrnehmen, insofern die Anzahl der Anmeldungen der Schüler\*innen der betreffenden Schule nicht die Anzahl der Mandate, die der Schule zustehen übersteigt.

### §3.3 Organisation der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)

§3.3.1 Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurden. Ausnahmen hierüber regelt Paragraph 8 der Geschäftsordnung (GO).

§3.3.2 Die BDK tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BDK einberufen, wenn mindestens sechs Schülervertretungen der angeschlossenen Schulen dies schriftlich beantragen.

§3.3.3 Die BDKen werden von einem Vorstandsmitglied und/oder einem von der BDK zu wählenden Tagespräsidium geleitet. Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
- Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
- Bei jeder BDK muss die Satzung, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung sofort einzusehen sein und vorliegen

§3.3.4 Über jede Sitzung der BDK muss ein Protokoll geführt werden, das den Mitgliedern und Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll ist gültig, wenn es von der nächsten BDK mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

### §3.4 Beschlüsse der BDK

§3.4.1 Die Beschlüsse der BDK treten zum darauffolgenden Tag in Kraft. (Ausnahme §4.4.5 Satz 1 der Satzung und §10 Abs.3 WAO)

§3.4.2 Im Falle von Änderungen an Satzung, Geschäftsordnung oder Wahl- und Abstimmungsordnung müssen diese Dokumente den Delegierten in aktualisierter Form spätestens 4 Wochen nach der BDK zur Verfügung gestellt werden.

## §4 Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und ist der BDK für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§4.1 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- Der\*Die Bezirksschüler\*innensprecher\*in
- Zwei Stellvertretende Bezirksschüler\*innensprecher\*innen
- Der\*Die Finanzreferent\*in
- Der\*Die Öffentlichkeitsreferent\*in
- Der\*Die Internetreferent\*in
- Vier weitere, beisitzende Vorstandsmitglieder

§4.1.1 Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksvorstandssitzungen beschlussfähig, insofern der\*die Bezirksschüler\*innensprecher\*in oder eine\*r seiner\*ihrer Vertreter\*innen anwesend ist und zuvor die Mitglieder des Bezirksvorstandes dazu eingeladen wurden.

§4.1.2 Über die Anwesenheit auf Vorstandssitzungen wird eine Statistik geführt, die der BDK mit dem Rechenschaftsbericht vorgelegt werden muss.

#### §4.2 Ämter im Bezirksvorstand

§4.2.1 Der\*Die Bezirksschüler\*innensprecher\*in muss Bezirksdelegierte\*r einer Schule im Kreis Herford sein. Er\*Sie trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV Kreis Herford. Er\*Sie repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er\*Sie oder die Vertreter\*innen sind für die Einberufung und Leitung von Bezirksvorstandssitzungen(BeVoSi) verantwortlich. In Pattsituationen bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet seine\*ihre Stimme. Er\*Sie muss sich mindestens einmal im Jahr mit dem Landrat des Kreises Herford über die aktuellen Belange der BSV austauschen. Er\*Sie ist für die Nachhaltige Arbeit verantwortlich. Er\*Sie oder seine\*ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.

§4.2.2 Die Stellvertretenden Bezirksschüler\*innensprecher\*innen nehmen im Falle des Ausfalls oder der Abwesenheit des\*der Bezirksschüler\*innensprecher\*in dessen\*deren Aufgaben wahr. Sie unterstützen ihn\*sie bei seiner\*ihrer Arbeit und können zusätzlich die Hauptverantwortung für Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen.

§4.2.3 Der\*Die Finanzreferentin ist gemeinsam mit dem\*der Bezirksschüler\*innensprecher\*in und seinen\*ihren Stellvertreter\*innen kontobevollmächtigt. Er\*Sie vertritt die BSV Kreis Herford rechtlich und gerichtlich. Er\*Sie ist insbesondere für die Beantragung von Fördergeldern im Rahmen der institutionellen Förderung beim Land NRW verantwortlich und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er\*Sie oder seine\*ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.

§4.2.4 Der\*Die Öffentlichkeitsreferent\*in ist für den Kontakt der BSV Kreis Herford und die Präsenz in den Medien, vor allen den Lokalzeitungen zuständig. Er\*Sie soll sich bei Veranstaltungen um Pressetermine kümmern und Fotos sowie Berichte anfertigen oder anfertigen lassen.

§4.2.5 Der\*Die Internetreferent\*in ist für die Homepage und den Social-Media Auftritt der BSV Kreis Herford verantwortlich. Er\*Sie kümmert sich darum, dass regelmäßig die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden und dass die Webdomain [www.bsvherford.de](http://www.bsvherford.de) und die daran gekoppelten Mail-Accounts nicht verfallen. Das Hosting wird über [www.linevast.de](http://www.linevast.de) betrieben. Die Homepage wird mit Wordpress erstellt und verwaltet.

§4.2.7 Die beisitzenden Vorstandsmitglieder sind vor allem für die Themenorientierte Arbeit an einzelnen Projekten und in nicht dauerhaft abgedeckten Arbeitsbereichen zuständig. Sie unterstützen bei der Planung, Umsetzung und Betreuung von Veranstaltungen und Projekten.

### §4.3 Weitere Ämter der BezirksSchüler\*innenVertretung

§4.3.1 Kooptierte Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung der Vorstandsarbeit vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgabenschwerpunkte auf einer Bezirksvorstandssitzung kooptiert werden. Sie gehören dadurch nicht dem Bezirksvorstand an, sondern sind ihm beigeordnet. Die Kooptierungen enden Automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands, kein Vorstandsmandat auf BDKen und können zudem jederzeit durch einen Beschluss der Geschäftsführung entlassen werden.

§4.3.2 Co-Referenten/innen, können den Referent\*innen durch Abstimmung auf einer Bezirksvorstandssitzung zur Seite gestellt werden, um sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für kooptierte Mitglieder des Vorstands.

§4.3.3 Landesdelegierte und ihre Stellvertreter\*innen nehmen an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDKen) der LSVNRW teil und vertreten dort die BSV Kreis Herford. Sie sind formal an das Grundsatzprogramm der BSV gebunden, sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Schülerinnen und Schüler im Kreis Herford entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und von den Themen auf Landesebene zu berichten. Landesdelegierte haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands und kein Vorstandsmandat auf BDKen.

§4.3.4 Die Bezirksverbindungslehrkräfte haben innerhalb des Verbandes eine beratende Funktion. Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer\*innen wählen. Die Bezirksverbindungslehrkräfte müssen Lehrkraft an einer der BSV angeschlossenen Schule im Sinne des §7.1.1 der Satzung sein. Sie nehmen an den Sitzungen der BDK mit Rederecht teil. Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein Misstrauensvotum mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich.

### §4.4 Regelungen zur Wahl des BezirksVorstands

§4.4.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler\*in einer der BSV angeschlossenen Schule im Kreis Herford sein (Ausnahme §4.2.1 Satz 1, §6 und §4.3.4 der Satzung).

§4.4.2 Die Bezirksvorstandsmitglieder werden mit einer FTFIQ-Quote von [M:FTFIQ:Beliebig] von [3:3:4] quotiert. Falls die Quote nicht erfüllt ist, wird nach dem Wahlgang durch die Zählkommission entsprechend die Quote angewendet.

§4.4.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zu ihrer Abwahl, jedoch längstens bis zur letzten BDK im folgenden Schuljahr gewählt.

§4.4.4 Nach der Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder ist von der Sitzungsleitung nach einem Veto zur Landesdelegation (siehe §7.2.3 der Satzung) zu fragen.

§4.4.5 Die Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit auf einer BDK durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich. Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§4.4.4.1 Sollte konkreter Verdacht auf eine schwere Straftat oder ein grobes Dienstvergehen vorliegen, so kann die Geschäftsführung die betreffende Person bis zur nächsten BDK von ihrem Amt entlassen bzw. suspendieren und ihm\* ihr die Stimmberechtigung entziehen (siehe §3.2.3 der Satzung). Auf der nächsten BDK ist über diesen Beschluss mehrheitlich abzustimmen. Ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein kooptiertes Vorstandsmitglied kann kommissarisch von der Geschäftsführung als Vertreter\*in benannt werden. Für diese Person gelten, wenn es sich nicht um ein Bezirksvorstandsmitglied im Sinne des §4.1 der Satzung handelt, weiterhin die Bestimmungen gem. §4.3.1 Satz 2-4 der Satzung.

#### §4.5 Weitere Regelungen zur Arbeitsweise des BezirksVorstandes

§4.5.1 Der Bezirksvorstand tritt regelmäßig, möglichst zwei Mal monatlich, auf Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSi) zusammen. Sie finden in der Regel Samstagvormittags in der Geschäftsstelle statt. Über Außerordentliche Regelungen entscheidet die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§4.5.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes und der BDK, sowie bis zu einem anderslautenden Beschluss des Bezirksvorstandes an die Beschlüsse der Geschäftsführung gebunden und müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der BDK haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den ordentlichen BDKen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

### §5 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung regelt dringende Angelegenheiten der BSV Kreis Herford und ist für Beschlüsse zuständig, die nicht unmittelbar von der BDK oder dem BeVo getroffen werden (können). Sie vertritt die BSV rechtlich, finanziell und gerichtlich.

#### §5.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

§5.1.1 Der Geschäftsführung gehören an:

- Der\*Die Bezirksschüler\*innensprecher\*in
- Die zwei Stellvertretenden Bezirksschüler\*innensprecher\*innen
- Der\*Die Finanzreferent\*in

§5.1.2 Beratende Mitglieder der Geschäftsführung sind:

- Der\*Die Bezirksverbindungslehrer\*in(nen)
- Die Mitglieder des Bezirkssekretariats

#### §5.2 Arbeitsweise der Geschäftsführung

§5.2.1 Die Geschäftsführung kann durch Zusammentreten, auch in Telefon-/Videokonferenzen, Messenger-Diensten oder ähnlichem Rahmen, Eilbeschlüsse fassen. Diese müssen möglichst auf der nächsten Bezirksvorstandssitzung begründet dargelegt werden.

§5.2.2 Der Bezirksvorstand kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführung nach voriger Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen.

## **§6 Bezirkssekretariat**

Das Sekretariat kann durch bis zu zwei ehrenamtliche Kräfte besetzt werden und hat die Aufgabe, den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Für das Sekretariat Es ist von Vorteil, wenn die Sekretär\*innen bereits vorab Erfahrungen im Bereich der überörtlichen SV-Arbeit gesammelt haben.

### **§6.1. Regelungen zur Wahl des Bezirkssekretariats**

§6.1.1 Das Sekretariat kann nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden.

§6.1.2 Der §4.4.1 der Satzung der BSV Kreis Herford gilt nicht für das Bezirkssekretariat.

§6.1.3 Die Sekretär\*innen werden vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und bekommen Zugang zu Mail-, Homepage- und Social-Media Accounts der BSV Kreis Herford. Das Sekretariat ist innerhalb der Geschäftsführung, sowie innerhalb des Bezirksvorstands und auf einer BDK nicht stimmberechtigt.

### **§6.2 Arbeitsweise des Bezirkssekretariats**

§6.2.1 Der Aufgabenschwerpunkt des Sekretariats soll im Bereich Formalia, Verwaltung und sachdienliche Beratung liegen.

§6.2.2 Das Bezirkssekretariat sollte umfangreiche Kenntnis von Satzung, Geschäftsordnung und Wahl- und Abstimmungsordnung, sowie dem Arbeits- und dem Grundsatzprogramm der BSV im Kreis Herford haben.

## **§7 Untergliederungen und Dachverbände**

Untergliederungen der BezirksSchüler\*innenVertretung Kreis Herford sind die angeschlossenen Schüler\*innenvertretungen (SVen) im Kreis Herford. Die BezirksSchüler\*innenVertretung Kreis Herford ist Mitgliedsverband der Landesschüler\*innenvertretung Nordrhein-Westfalen.

### **§7.1 Angeschlossene Schüler\*innenvertretungen**

§7.1.1 Angeschlossene SVen der BSV im Kreis Herford sind alle privaten und öffentlichen weiterführenden Schulen, sowie die Berufskollegs im Kreis Herford, wenn der entsprechende Schülerrat nicht einen anderslautenden Beschluss gefasst hat.

§7.1.2 Die Satzungen der angeschlossenen SVen dürfen der Satzung der BSV Kreis Herford nicht grundsätzlich widersprechen. Über die Existenz eines Widerspruchs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung. Im Falle dessen, dass eine angeschlossene Schülervvertretung keine Satzung besitzt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und des SchulG NRW.

§7.1.3 Bestimmungen dieser Satzung haben Vorrang vor anderslautenden Bestimmungen der Satzungen angeschlossener SVen.

§7.1.4 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen SVen, sowie an allen Veranstaltungen der angeschlossenen SVen mit Rederecht teilzunehmen. Die angeschlossenen SVen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

## § 7.2 Landeschüler\*innenvertretung NRW

§7.2.1 Die BSV Kreis Herford entsendet eine Landesdelegation gemäß den Delegiertenzahlen der LSV zu den Landesdelegiertenkonferenzen.

§ 7.2.2 Falls die Landesdelegation nicht von den Landesdelegierten und ihren Stellvertreter\*innen vertreten werden kann, ist der Vorstand berechtigt, ebenfalls Mitglieder des BezirksVorstands im Sinne des §4.1 der Satzung als stellv.stellv. Landesdelegierte zu entsenden. Somit wird der gesamte Vorstand bei seiner Wahl als stellv. Landesdelegation gewählt.

§7.2.3 Das Versagen eines in §7.2.2 beschriebenen Mandats ist durch ein Veto (siehe §4.4.3 der Satzung) möglich. Hierzu wird eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

## § 8 Satzungsänderungen

§ 8.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 8.2 Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der BDK ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.

## § 9 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK (WAO)

Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf der BDK bestimmt die WAO.

## § 10 Geschäftsordnung (GO)

Die BSV Kreis Herford gibt sich eine GO. Diese regelt ergänzend zu dieser Satzung die Abläufe und Rahmenbedingungen einer BDK.

## §11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Satzung ergibt sich aus den Änderungen durch:

die 3. BDK am 04.05.2016

die 4. BDK am 12.09.2016

die 5. BDK am 22.12.2016

die 7. BDK am 25. 01.2018

die 10. BDK am 01.07.2019